

# Aktueller Bericht aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Von Prof. Dr. Rüdiger Stotz, LL.M., Luxemburg

Im Zeitraum Januar 2016 bis Mai 2018 hat der Gerichtshof der EU 50 Urteile auf Vorlagen nationaler Gerichte in Strafverfahren erlassen.<sup>1</sup> Gemessen an den 762 Urteilen,<sup>2</sup> d.h. der Gesamtzahl der in dieser Zeit auf Vorlagen nationaler Gerichte ergangenen Urteile, ist die Zahl von 50 Urteilen auf Grund strafgerichtlicher Vorlagen überschaubar (gut 6,5 %). Ihre grundsätzliche Bedeutung ist dagegen ungleich höher. Welchen Stellenwert der Gerichtshof selbst den bei ihm anhängigen Fällen beimisst, lässt sich u.a. an der Formation ablesen, mit der er diese entscheidet. So wurden von der Gesamtzahl der 762 Fälle 80 durch die Große Kammer, besetzt mit 15 Richtern, entschieden (10,5 %), 535 durch Kammern mit fünf Richtern (70,2 %) und 135 durch Kammern mit drei Richtern (19,3 %). Konfrontiert man diese Zahlen mit den 50 Urteilen auf Vorlagen von Strafgerichten, stellt man fest, dass davon 13 durch die Große Kammer entschieden wurden (26 %), 35 durch Formationen mit fünf Richtern (70 %), und nur 2 Fälle durch Formationen mit drei Richtern (4 %). Mehr als ein Viertel dieser Fälle warf demzufolge grundlegende Fragen auf bzw. hatte ein unionsverfassungs- oder grundrechtliches Profil, das den Gerichtshof zum Einsatz der Großen Kammer veranlasste.

Nun tauchen strafrechtlich relevante Rechtsfragen auch in Vorlagen anderer Fachgerichtsbarkeiten auf, man denke nur an die Auslegung des Grundsatzes *ne bis in idem*<sup>3</sup> oder die Thematik der Auswirkungen der Straffälligkeit von Unionsbürgern<sup>4</sup> oder Asylbewerbern<sup>5</sup> auf ihren aufenthaltsrechtlichen Status. Bei genauerer Betrachtung stellt man allerdings fest, dass die auf der Ebene des Sekundärrechts bestehende und zunehmend wachsende Zahl von Rechtsvorschriften strafrechtlichen Formaten des Gerichtshof in aller Regel auf Vorlagen von Strafgerichten erreicht, natürlich auch abhängig davon, wie weit man den Kreis dieser Rechtsvorschriften zieht. Generell lässt sich sagen, dass die von den Strafgerichten initiierte Rechtsprechung des EuGH das strafrechtliche Feld auch materiell-rechtlich weitgehend abdeckt. Die auf Vorlage anderer Fachgerichte ergangene Rechtsprechung ist deshalb nicht systematisch erfasst.

Die im Anhang enthaltene Liste der genannten 50 Urteile (zuzüglich anhängiger Fälle) unterteilt die Rechtsprechung in drei Gruppen: Die erste Gruppe (22 Urteile) betrifft Vorlagen in Strafverfahren, die in der Substanz keine spezifisch straf-

rechtlichen Fragestellungen aufwerfen. Sie werden an dieser Stelle nicht analysiert. Gegenstand der Untersuchung bilden ausgewählte Fälle der zweiten 13 Urteile umfassenden Fallgruppe mit strafrechtlichem Profil sowie einer dritten Gruppe von 14 Urteilen zum Europäischen Haftbefehl. Anhängige Fälle zu diesen Gruppen werden ebenfalls berücksichtigt.

## I. Zur Auslegung strafrechtlicher EU-Regelungen

Betrachtet man zunächst die im Berichtszeitraum ergangenen 13 Urteile sowie die anhängigen Fälle zu den Rahmenbeschlüssen und Richtlinien auf dem Gebiet des Strafrechts (mit Ausnahme der Haftbefehlsfälle), ist zu berücksichtigen, dass die Vorlagen naturgemäß vor dem Hintergrund der spezifischen strafprozessualen Situation in dem jeweiligen Mitgliedstaat erfolgt sind. So hat der Gerichtshof im Urteil *Balogh*<sup>6</sup> zur Auslegung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten sowie dem damit verbundenen Beschluss 2009/316/JI zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) in Bezug auf eine ungarische Regelung festgestellt, dass besondere *gerichtliche* Verfahren zur Anerkennung ausländischer Strafurteile mit dem Rahmenbeschluss nicht in Einklang stehen. Vielmehr muss die Zentralbehörde des Herkunftsmitgliedstaats Verurteilungen durch die Gerichte des Urteilsmitgliedstaats unmittelbar auf der Grundlage der hierzu in Form von Codes von der Zentralbehörde des Urteilsmitgliedstaats über das ECRIS übermittelten Angaben, d.h. ohne weitere gerichtliche Befassung, in das Strafregister eintragen.

Mit Blick auf eine vergleichbare bulgarische Regelung hat er diese Rspr. im Urteil *Beshkov*<sup>7</sup> bestätigt. In diesem Urteil hat er zudem erstmals den Rahmenbeschluss 2008/675/JI<sup>8</sup> ausgelegt und die Berücksichtigung ausländischer Verurteilungen bei der nachträglichen Gesamtstrafenbildung für zulässig erachtet. Dabei darf das nationale Gericht allerdings nicht die Einzelheiten der Vollstreckung einer früher in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen und bereits vollstreckten Verurteilung überprüfen und abändern, indem es u.a. die Bewährung, zu der die durch diese Verurteilung verhängte Strafe ausgesetzt ist, aufhebt und diese Strafe in eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Gefängnisstrafe umwandelt.<sup>9</sup> Soweit ersichtlich, hat die Doktrin zu § 55 StGB

<sup>1</sup> Jeweils 23 Urteile in 2016, 20 Urteile in 2017 und bislang 7 Urteile in 2018.

<sup>2</sup> Davon 302 in 2016 (EuGH Jahresbericht 2016, S. 94), 325 Urteile in 2017 (EuGH Jahresbericht 2017, S. 114) und 135 Urteile bis Ende Mai 2018.

<sup>3</sup> Vgl. EuGH, Urt. v. 20.3.2018 – C-537/16 (*Garlsson Real Estate* u.a.) = ECLI:EU:C:2018:193, sowie C-596/16 u. C-597/16 (*Di Puma*) = ECLI:EU:C:2018:192.

<sup>4</sup> EuGH, Urt. v. 17.4.2018 – C-316/16 u. C-424/16 (B) = ECLI:EU:C:2018:256C-316/16.

<sup>5</sup> Vgl. z.B. EuGH, Urt. v. 31.1.2017 – C-573/14 (*Lounani*) = ECLI:EU:C:2017:71, sowie Urt. v. 15.2.2016, – C-601/15 (N.) = ECLI:EU:C:2016:84, Rn. 78.

<sup>6</sup> EuGH, Urt. v. 9.6.2016 – C-25/15 (*Balogh*) = ECLI:EU:C:2016:423.

<sup>7</sup> EuGH, Urt. v. 21.9.2017 – C-171/16 (*Beshkov*) = ECLI:EU:C:2017:710.

<sup>8</sup> Rahmenbeschluss 2008/675/JI zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren.

<sup>9</sup> In einem weiteren zu diesem Rahmenbeschluss ergangenen Fall (EuGH, Urt. v. 5.7.2018 – C-390/16 [*Lada*], Rn. 47, 48), hat der Gerichtshof mittlerweile entschieden, dass dieser Rechtsakt und der Rahmenbeschluss 2009/315/JI untrennbar

eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung mit einer Verurteilung aus einem anderen Staat bislang abgelehnt.<sup>10</sup>

Zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI<sup>11</sup> hat der Gerichtshof im Urteil Ognyanov (II)<sup>12</sup> – eine Entscheidung der Großen Kammer – die wichtige Feststellung getroffen, dass hinsichtlich der Frage der etwaigen Gewährung einer Strafverkürzung auf den Teil der Strafe, den die betroffene Person bis zu ihrer Überstellung in den Vollstreckungsstaat im Ausstellungsstaat verbüßt hat, nur das Recht des Ausstellungsstaats anwendbar ist. Das Recht des Vollstreckungsstaats gilt nur für den Teil der Strafe, den diese Person nach dieser Überstellung in dessen Hoheitsgebiet noch zu verbüßen hat. Da im konkreten Fall das dänische Gesetz keine Verkürzung der Freiheitsstrafe aufgrund der von der verurteilten Person während ihrer Haft geleisteten Arbeit vorsah, durfte folglich das zuständige bulgarische Gericht auf den in Dänemark bereits verbüßten Teil der Strafe keine Strafverkürzung gewähren.

Das kürzlich verkündete Urteil Kolev<sup>13</sup> zur Auslegung der Richtlinie 2012/13/EU<sup>14</sup> klärt wichtige Fragen hinsichtlich des zeitlichen Aspekts der Unterrichtung. Da Art. 6 und Art. 7 der Richtlinie, die nur gemeinsame Mindestvorschriften enthält, keinen präzisen Zeitpunkt der Informationserteilung vorsehen, ist es nach Ansicht der Großen Kammer im Lichte der Erwägungsgründe sowie des textuellen Zusammenhangs zulässig, dass der Verteidigung erst *nach* Einreichung der Anklageschrift bei Gericht detaillierte Informationen über den Tatvorwurf erteilt werden, jedenfalls aber *bevor*

miteinander verbunden sind, d.h. die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen sorgfältig und einheitlich Informationen über strafrechtliche Verurteilungen austauschen, um zu vermeiden, dass die nationalen Justizbehörden, die mit einem neuen Strafverfahren gegen eine bereits durch Gerichte anderer Mitgliedstaaten wegen einer anderen Tat verurteilte Person befasst sind, entscheiden, ohne diese früheren Verurteilungen heranziehen zu können. Innerstaatliche Verfahren, die diesen sorgfältigen Informationsaustausch beeinträchtigen können, verstoßen damit sowohl gegen den Rahmenbeschluss 2009/315/JI in Verbindung mit dem Beschluss 2009/316/JI als auch gegen den Rahmenbeschluss 2008/675/JI. Besondere Anerkennungsverfahren von strafrechtlichen Verurteilungen in einem anderen Mitgliedstaat laufen dem Rahmenbeschluss 2008/675/JI folglich zuwider (Bestätigung der Rspr. Balogh, C-25/15 v. 9.6.2016 zum Rahmenbeschluss 2009/315/JI).

<sup>10</sup> v. Heintschel-Heinegg, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.8.2018, § 55 Rn. 12.

<sup>11</sup> Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union.

<sup>12</sup> EuGH, Urt. v. 8.11.2016 – C-554/14 (Ognyanov [II]) = ECLI:EU:C:2016:835.

<sup>13</sup> EuGH, Urt. v. 5.6.2018 – C-612/15 (Kolev u.a.) = ECLI:EU:C:2018:392.

<sup>14</sup> Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren.

das Gericht mit der inhaltlichen Prüfung des Tatvorwurfs beginnt und bevor die Verhandlung vor ihm aufgenommen wird; falls bereits erteilte Informationen später geändert werden, ist eine Übermittlung sogar noch nach Beginn der Verhandlung, aber vor dem Eintritt in die abschließende Beratung zulässig. Dasselbe gilt mutatis mutandis für die Möglichkeit der Einsicht in die Verfahrensakte.

Zu erwähnen sind auch drei Urteile, die verschiedene Aspekte der ne bis in idem-Problematik behandeln. Zunächst hat der Gerichtshof im Urteil Kossowski<sup>15</sup> in Bezug auf das Verbot der Doppelbestrafung des Art. 54 Schengener Durchführungsübereinkommen entschieden, dass sich die Frage, ob eine Tat „rechtskräftig abgeurteilt“ ist, nach dem Recht des Mitgliedstaats vorzunehmen ist, der die in Rede stehende strafrechtliche Entscheidung erlassen hat. Der Strafklageverbrauch richtet sich also nach dem Recht des Herkunftsvertragsstaats. Demzufolge müssen auch Einstellungsbeschlüsse von Staatsanwaltschaften anderer Mitgliedstaaten grundsätzlich anerkannt werden, soweit diese nach deren Recht in Rechtskraft erwachsen. Allerdings – und das ist entscheidend – erfordert es das gegenseitige Vertrauen der Vertragsstaaten in ihre jeweiligen Strafjustizsysteme, dass der zweite Vertragsstaat überprüfen können muss, ob der rechtskräftigen Einstellungsentscheidung eingehende Ermittlungen in der Sache vorausgegangen sind.<sup>16</sup> Die unterlassene Vernehmung des Geschädigten und die eines möglichen Zeugen stellen ein Indiz für das Fehlen solcher Ermittlungen dar. Dieser zweistufige Rechtskrafttest hat in der Doktrin Kritik erfahren.<sup>17</sup>

Im Urteil Menci vom Frühjahr dieses Jahres<sup>18</sup> hat der Gerichtshof wichtige Fragen der Kumulierung von Verwaltungssanktionen und strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen geklärt. Nach der dem Fall zugrundeliegenden italienischen Regelung ist es zulässig, eine Person wie Herrn Menci wegen einer Straftat der Nichtabführung der nach der Steuererklärung für ein Steuerjahr geschuldeten Mehrwertsteuer in einem Strafverfahren zu verfolgen, nachdem gegen diese Person wegen derselben Tat eine bestandskräftige Verwaltungssanktion strafrechtlicher Natur im Sinne von Art. 50 der Charta verhängt wurde. Eine solche Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen stellt nach Ansicht des Gerichtshofs eine Einschränkung des in diesem Artikel verbürgten Grundrechts dar, die der Rechtfertigung bedarf und an folgende Bedingungen geknüpft ist: Die Regelung muss (1) eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung haben – die Bekämpfung von Mehrwertsteuerstraftaten stellt eine solche dar, wobei mit den Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen komplementäre Zwecke verfolgt werden müssen, sie muss (2) Regeln zur Gewährleistung einer Koordinierung enthal-

<sup>15</sup> EuGH, Urt. v. 29.6.2016, – C-486/14 (Kossowski) = ECLI:EU:C:2016:483.

<sup>16</sup> EuGH, Urt. v. 29.6.2016, – C-486/14 (Kossowski) = ECLI:EU:C:2016:483, Rn. 53.

<sup>17</sup> Böse, in: Böse/Bohlander/Klip/Lagodny (Hrsg.), Justice Without Borders, Essays in Honour of Wolfgang Schomburg, 2018, S. 49–72.

<sup>18</sup> EuGH, Urt. v. 20.3.2018, – C-524/15 (Menci) = ECLI:EU:C:2018:197.

ten, mit der die zusätzliche Belastung, die sich für die Betroffenen aus einer Kumulierung von Verfahren ergibt, auf das zwingend Erforderliche beschränkt wird, und sie muss (3) Regeln vorsehen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Schwere aller verhängten Sanktionen auf das im Verhältnis zur Schwere der betreffenden Straftat zwingend Erforderliche beschränkt wird.

Das letzte Urteil dieser zweiten Gruppe betrifft den Fall M.A.S. u.a.,<sup>19</sup> auch Taricco II genannt. Es ist von besonderer verfassungsrechtlicher und -politischer Bedeutung. Beiden Fällen, Taricco<sup>20</sup> und M.A.S. u.a., lagen Mehrwertsteuerstraftaten zugrunde, bei der sich die Frage der Anwendbarkeit einer spezifischen italienischen Verjährungsvorschrift stellte. Diese sah vor, dass eine Unterbrechungshandlung im Rahmen der Strafverfolgung von schwerem Mehrwertsteuerbetrug die Wirkung hat, die Verjährungsfrist um lediglich ein Viertel ihrer ursprünglichen Dauer zu verlängern. Der Gerichtshof sah dadurch in Taricco die Gefahr der Beeinträchtigung der den Mitgliedstaaten durch Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV auferlegten Verpflichtungen der wirksamen Bekämpfung von Betrügereien und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen, da für vergleichbare Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen des betreffenden Mitgliedstaats längere Verjährungsfristen galten. Er entschied deshalb, dass das zuständige nationale Gericht verpflichtet ist, Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV volle Wirkung zu verleihen, indem es erforderlichenfalls die Bestimmungen des nationalen Rechts unangewendet lässt, die den betreffenden Mitgliedstaat an der Erfüllung der ihm durch Art. 325 AEUV auferlegten Verpflichtungen hindern.

In der Folge stellte der italienische Verfassungsgerichtshof fest, dass die Nichtanwendung der kürzeren Verjährungsvorschrift aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts verfassungsrechtlich in Konflikt mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit in Art. 25 der italienischen Verfassung gerate, unter den auch die Verjährung in Strafsachen als ein Institut des materiellen Rechts falle. Die Verjährung müsse deshalb durch hinreichend bestimmte und zum Zeitpunkt der Begehung der betreffenden Straftat in Kraft befindliche Vorschriften geregelt sein.

Er wandte sich deshalb an den Gerichtshof mit Bitte um Klärung dieses Punktes aus unionsverfassungsrechtlicher Perspektive. Unter Hinweis auf die hohe Bedeutung, die der Vorhersehbarkeit, der Bestimmtheit und dem Verbot der Rückwirkung von Strafvorschriften als Bestandteilen des auch in der EU-Rechtsordnung verankerten Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit (Art. 49 der EU Grundrechte-Charta) zukommt, teilte der Gerichtshof die verfassungsrechtlichen Bedenken und entschied, dass die nationalen Gerichte zwar weiterhin verpflichtet sind, im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Mehrwertsteuerstraftaten innerstaatliche Verjährungsvorschriften wie die genannte unangewendet zu lassen –

---

<sup>19</sup> EuGH, Urt. v. 5.12.2017 – C-42/17 (M.A.S. u. M.B.) = ECLI:EU:C:2017:936.

<sup>20</sup> EuGH, Urt. v. 8.9.2015 – C-105/14 (Taricco u.a.) = ECLI:EU:C:2015:555.

Bestätigung von Taricco –, allerdings – und das ist der neue Aspekt – darf ihre Nichtanwendung nicht zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen führen, wegen mangelnder Bestimmtheit der anwendbaren Rechtsnorm oder wegen der rückwirkenden Anwendung von Rechtsvorschriften, die strengere Strafbarkeitsbedingungen aufstellen als die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat geltenden Rechtsvorschriften. Die Entscheidung der Großen Kammer, die nicht den Schlussanträgen des Generalanwaltes Bot folgt, schränkt das Vorrangprinzip grundrechtskonform ein und gibt verfassungspolitisch keinen Anlass zu Diskussionen über die Wahrung nationaler Verfassungsidentitäten.

## II. Zur Auslegung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl

Wie bereits erwähnt, sind im Referenzzeitraum 2016 bis zum heutigen Tag sind zu diesem Regelwerk 14 Urteile ergangen,<sup>21</sup> anhängig sind gegenwärtig 10 Vorlagen.<sup>22</sup> Während einige der Entscheidungen die Auslegung einzelner Vorschriften des Rahmenbeschlusses zum Gegenstand haben, werfen andere Fragen auf, deren Antwort sich nicht unmittelbar aus einem textlichen Anknüpfungspunkt erschließt, sondern erweiterter Auslegungsanstrengungen bedarf.

1. Zunächst ist auf einige Aspekte hinzuweisen, die für die Auslegung dieses Rechtsakts generell von Bedeutung sind. So betont der Gerichtshof in ständiger Rspr.,<sup>23</sup> dass der Rahmenbeschluss darauf gerichtet ist, durch die Einführung eines neuen vereinfachten und wirksameren Systems der Übergabe von Personen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden oder einer Straftat verdächtigt werden, die justizielle Zusammenarbeit zu erleichtern und zu beschleunigen, um zur Verwirklichung des der Union gesteckten Ziels beizutragen, zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu werden, und, wie es in Erwägungsgrund 10 des Beschlusses heißt, ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten voraussetzt. Er hebt hervor, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, auf den sich das System des Europäischen Haftbefehls stützt, seinerseits auf dem gegenseitigen Vertrauen der Mitgliedstaaten darauf beruht, dass ihre jeweiligen nationalen Rechtsordnungen in der Lage sind, einen gleichwertigen und wirksamen Schutz der auf Unionsebene und insbesondere in der Charta anerkannten Grundrechte zu bieten.<sup>24</sup> Die Mitgliedstaaten seien deshalb grundsätzlich verpflichtet, einem Europäischen Haftbefehl Folge zu leisten.<sup>25</sup> Sie könnten davon grundsätzlich nur in den Fällen Abstand nehmen, in denen die Vollstreckung nach Art. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 abzulehnen sei oder nach den

---

<sup>21</sup> 2016 acht Urteile, 2017 fünf Urteile, dieses Jahr ein Urteil, vgl. Anhang.

<sup>22</sup> Vgl. Anhang.

<sup>23</sup> EuGH, Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15 u. C-659/15 PPU (Aranyosi u. Căldăraru) = ECLI:EU:C:2016:198, Rn. 76.

<sup>24</sup> EuGH, Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15 u. C-659/15 PPU (Aranyosi u. Căldăraru) = ECLI:EU:C:2016:198, Rn. 77.

<sup>25</sup> EuGH, Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15 u. C-659/15 PPU (Aranyosi u. Căldăraru) = ECLI:EU:C:2016:198, Rn. 79.

Art. 4 und 4a des Rahmenbeschlusses abgelehnt werden könne.<sup>26</sup> Er schließt daraus: „Somit stellt die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls den Grundsatz dar, während die Ablehnung seiner Vollstreckung als eng auszulegende Ausnahme ausgestaltet ist.“<sup>27</sup>

2. Vor diesem Hintergrund soll zunächst auf Fälle eingegangen werden, die die Auslegung bestimmter Vorschriften des Rahmenbeschlusses zum Gegenstand haben.

Zu Art. 3, der die Gründe benennt, aus denen die Vollstreckung des EuHb zwingend abzulehnen ist, hatte der Appellationshof Brüssel die Frage aufgeworfen, ob die vollstreckende Justizbehörde bei der Entscheidung über die Übergabe eines Minderjährigen, gegen den ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, nur prüfen muss, ob, wie im Text des Art. 3 Nr. 3 gefordert, die betreffende Person das Mindestalter erreicht hat, um im Vollstreckungsmitgliedstaat für die Handlung, die diesem Haftbefehl zugrunde liegt, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können, oder dahin, dass sie auch prüfen kann, ob im Einzelfall die zusätzlichen, eine individuelle Begutachtung betreffenden Voraussetzungen erfüllt sind, von denen das Recht dieses Mitgliedstaats die Verfolgung oder Verurteilung eines Minderjährigen konkret abhängig macht.<sup>28</sup>

Gestützt auf die genannten Maximen hat der Gerichtshof entschieden, dass jeder der Mitgliedstaaten die Anwendung des in den übrigen Mitgliedstaaten geltenden Strafrechts anerkennt, auch wenn die Anwendung seines eigenen nationalen Rechts zu einem anderen Ergebnis führen würde, und es daher der vollstreckenden Justizbehörde nicht gestattet ist, ihre eigene Bewertung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Minderjährigen, gegen den ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, an die Stelle der im Ausstellungsmitgliedstaat bereits vorgenommenen Bewertung zu setzen.<sup>29</sup> Die vollstreckende Justizbehörde muss bei der Entscheidung über die Übergabe eines Minderjährigen, gegen den ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, deshalb nur prüfen, ob die betreffende Person das Mindestalter erreicht hat, um im Vollstreckungsmitgliedstaat für die Handlung, die diesem Haftbefehl zugrunde liegt, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können.<sup>30</sup> Etwaige zusätzliche, eine individuelle Begutachtung betreffende Voraussetzungen, von denen das Recht dieses Mitgliedstaats die Verfolgung oder Verurteilung eines Minderjährigen wegen einer solchen Handlung konkret abhängig mache, dürften nicht berücksichtigt werden.<sup>31</sup>

Das Bezirksgerichts Amsterdam warf eine Frage nach der Auslegung des Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses auf, der einen der fakultativen Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls benennt. Danach „kann“ die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung eines zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgestellten Europäischen Haftbefehls u.a. dann verweigern, wenn die gesuchte Person ihren Wohnsitz im Vollstreckungsmitgliedstaat hat und dieser Staat „sich verpflichtet“, die Strafe nach seinem innerstaatlichen Recht vollstrecken zu lassen. In der Rechtssache Popławski<sup>32</sup> hat der Gerichtshof klargestellt, dass, abgesehen von der Prüfung des Wohnsitzkriteriums die Vollstreckungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens hinsichtlich der Ablehnung der Vollstreckung besonderes Gewicht auf eine Erhöhung der Resozialisierungschancen der gesuchten Person nach Verbüßung der gegen sie verhängten Strafe legen können muss. Somit zwingt der bloße Umstand, dass gesuchte Person ihren Wohnsitz im Vollstreckungsmitgliedstaat hat, den Vollstreckungsmitgliedstaat als solches nicht dazu, den Vollzug der Haftstrafe zu übernehmen und die Übergabe an den Ausstellungsmitgliedstaat abzulehnen. Er besitzt insoweit ein Ermessen. Vor jeder Ablehnung der Vollstreckung des Haftbefehls muss der Vollstreckungsstaat zudem prüfen, ob es das innerstaatliche Recht überhaupt möglich macht, die Strafe tatsächlich zu vollstrecken. Ist das nicht möglich, muss er den Europäischen Haftbefehl vollstrecken und die gesuchte Person dem Ausstellungsmitgliedstaat übergeben. In diesem Kontext ist Art. 8 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI von Bedeutung, der vorsieht, dass eine Umwandlung einer Haft- in eine Geldstrafe nicht Betracht kommt. Diese Problematik ist auch Gegenstand einer aktuellen Vorlage des Appellationshofs Lüttich.<sup>33</sup>

Auch die in Art. 6 und 8 Rahmenbeschluss enthaltenen Begriffe „Justizbehörde“ und „justizielle Entscheidung“ hat der Gerichtshof in drei Entscheidungen präzisiert<sup>34</sup> und dabei klargestellt, dass weder eine Polizeibehörde, noch ein Exekutivorgan eines Justizministeriums unter den autonom auszulegenden Begriff Justizbehörde fallen und es sich demzufolge bei den von solchen Behörden ausgestellten Haftbefehlen nicht um justizielle Entscheidungen im Sinne des Rahmenbeschlusses handelt.

Zu der in Art. 23 des Rahmenbeschlusses enthaltenen Fristenregelung für die Übergabe musste sich der Gerichtshof vor dem Hintergrund des mehrfachen physischen Widerstands des Betroffenen gegen seine Auslieferung äußern.<sup>35</sup> Er entschied, dass der bloße Ablauf der in Art. 23 festgelegten Fristen den Vollstreckungsmitgliedstaat nicht seiner Verpflichtung entheben kann, das Verfahren zur Vollstreckung

<sup>26</sup> EuGH, Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15 u. C-659/15 PPU (Aranyosi u. Căldăraru) = ECLI:EU:C:2016:198, Rn. 80.

<sup>27</sup> EuGH, Urt. v. 23.1.2018, – C-367/16 (Piotrowski) = ECLI:EU:C:2018:27, Rn. 48.

<sup>28</sup> EuGH, Urt. v. 23.1.2018, – C-367/16 (Piotrowski) = ECLI:EU:C:2018:27, Rn. 39.

<sup>29</sup> EuGH, Urt. v. 23.1.2018, – C-367/16 (Piotrowski) = ECLI:EU:C:2018:27, Rn. 52.

<sup>30</sup> EuGH, Urt. v. 23.1.2018, – C-367/16 (Piotrowski) = ECLI:EU:C:2018:27, Rn. 62.

<sup>31</sup> EuGH, Urt. v. 23.1.2018, – C-367/16 (Piotrowski) = ECLI:EU:C:2018:27, Rn. 62.

<sup>32</sup> EuGH, Urt. v. 29.6.2017 – C-579/15 (Popławski [I]) = ECLI:EU:C:2017:503.

<sup>33</sup> Vgl. C-514/17, anhängig.

<sup>34</sup> Vgl. EuGH, Urt. v. 10.11.2016 – C-452/16 PPU (Poltorak) = ECLI:EU:C:2016:858; C-453/16 PPU (Özcelik) = ECLI:EU:C:2016:860 und C-477/16 PPU (Kovalkovas) = ECLI:EU:C:2016:861.

<sup>35</sup> EuGH, Urt. v. 25.1.2017 – C-640/15 (Vilkas) = ECLI:EU:C:2017:39.

eines Europäischen Haftbefehls fortzuführen und die Übergabe der gesuchten Person durchzuführen, wofür die betreffenden Behörden ein neues Übergabedatum vereinbaren müssen.<sup>36</sup> Allerdings ergibt sich in einem solchen Fall aus Art. 23 Abs. 5 des Rahmenbeschlusses, dass die gesuchte Person, wenn sie sich noch immer Haft befindet, wegen des Ablaufs der in diesem Artikel festgelegten Fristen freizulassen ist.<sup>37</sup>

Das Bezirksgericht Lodz stellte schließlich die Frage, ob auf die Gesamtdauer der Freiheitsstrafe, zu der der Betroffene in Polen verurteilt wurde, der Zeitraum anzurechnen sei, in dem ihn der Vollstreckungsstaat, in diesem Fall das Vereinigte Königreich, unter elektronische Überwachung des Aufenthaltsorts in Verbindung mit einem Hausarrest gestellt hatte. Konkret ging es um die Auslegung des Begriffs „Haft“ in Art. 26 des Rahmenbeschlusses. Der Gerichtshof entschied, dass Maßnahmen wie ein nächtlicher Hausarrest von neun Stunden in Verbindung mit der Überwachung des Betroffenen mittels einer elektronischen Fußfessel, der Verpflichtung, sich täglich oder mehrmals pro Woche zu festgelegten Zeiten bei einer Polizeidienststelle zu melden, sowie dem Verbot, die Ausstellung von Dokumenten für Reisen ins Ausland zu beantragen, in Anbetracht der Art, der Dauer, der Wirkungen und der Durchführungsmodalitäten dieses Bündels von Maßnahmen grundsätzlich keine so starke Zwangswirkung haben, dass mit ihnen eine mit einer Inhaftierung vergleichbare Freiheitsentziehende Wirkung verbunden wäre und sie daher als „Haft“ im Sinne der genannten Bestimmung eingestuft werden können; dies zu prüfen sei jedoch Sache des vorlegenden Gerichts.

3. Während der Gerichtshof diese Fälle unter Rückgriff auf sein klassisches Auslegungsinstrumentarium lösen konnte, stellten ihn andere Fragen zur Auslegung des Rahmenbeschlusses vor ungleich größere Herausforderungen.

Hierbei handelte es sich, soweit ersichtlich, bislang um zwei Fallgestaltungen. Die *erste* betrifft Fälle, in denen Gerichte des Vollstreckungsmitgliedstaats ihre Verpflichtung zur Vollstreckung eines Haftbefehls unter Hinweis auf gravierende Mängel der Haftbedingungen des Ausstellungsstaats in Frage stellten. Auf eine ausdrückliche Bestimmung des Rahmenbeschlusses, die ihnen die Pflicht oder zumindest das Recht eingeräumt hätte, von der Vollstreckung des Haftbefehls abzusehen, konnten sie sich insoweit nicht berufen. Vor dem Hintergrund, dass sowohl der EGMR als auch das BVerfG in derartigen Fällen Versagungsmöglichkeiten bereits anerkannt hatten, wandten sie sich daher an den Gerichtshof, der sich erstmals im Fall Aranyosi und Căldăraru, einer Vorlage des OLG Bremen, grundlegend zu der Thematik äußerte.<sup>38</sup> Die *zweite* Fallgestaltung – noch anhängig – betrifft Fragen zur Auslegung des Rahmenbeschlusses im Lichte der Brexit-Problematik. Auch hier ergibt sich die

Antwort ansatzweise weder aus dem Rahmenbeschluss noch anderen sekundärrechtlichen Texten.

a) Zunächst zu den Fällen betreffend die Haftbedingungen im Ausstellungsstaat: Der Gerichtshof steigt in die Begründung seines Urteils Aranyosi und Căldăraru mit einem Verweis auf die Existenz gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten ein, das, wie er es im Gutachten 2/13 v. 18.12.2014 formuliert, darin gründet, „dass jeder Mitgliedstaat mit allen anderen Mitgliedstaaten eine Reihe gemeinsamer Werte teilt – und anerkennt, dass sie sie mit ihm teilen –, auf die sich, wie es in Art. 2 EUV heißt, die Union gründet.“<sup>39</sup> Er fährt fort: „Sowohl der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten als auch der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung haben im Unionsrecht fundamentale Bedeutung, da sie die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Raums ohne Binnengrenzen ermöglichen. Konkret verlangt der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, namentlich in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, von jedem Mitgliedstaat, dass er, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, davon ausgeht, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten.“<sup>40</sup>

Ferner weist er auf die in Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses erwähnte Pflicht, die Grundrechte, wie sie insbesondere in der Charta niedergelegt sind, zu achten,<sup>41</sup> sowie, daran anschließend, auf das in Art. 4 der Charta aufgestellte Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, das wegen seiner engen Verbindung mit der in Art. 1 der Charta sowie Art. 3 EMRK verankerten Achtung der Würde des Menschen absoluten Charakter hat.<sup>42</sup> Er schließt daraus, dass die Justizbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats, sofern sie über Anhaltspunkte dafür verfügt, dass eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Häftlingen im Ausstellungsmitgliedstaat besteht, im Licht des durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandards der Grundrechte und insbesondere von Art. 4 der Charta verpflichtet ist, das Vorliegen dieser Gefahr zu würdigen, wenn sie über die Übergabe der Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde, an die Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats zu entscheiden hat.<sup>43</sup>

Dazu entwickelt er einen Zweistufentest. Zunächst muss sich die vollstreckende Justizbehörde auf objektive, zuverlässige, genaue und gebührend aktualisierte Angaben über die Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat stützen, die das Vorliegen systemischer oder allgemeiner, bestimmte Personengruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffender

<sup>36</sup> EuGH, Urt. v. 25.1.2017 – C-640/15 (Vilkas) = ECLI:EU:C:2017:39, Rn. 71.

<sup>37</sup> EuGH, Urt. v. 25.1.2017 – C-640/15 (Vilkas) = ECLI:EU:C:2017:39, Rn. 72.

<sup>38</sup> EuGH, Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15 u. C-659/15 PPU (Aranyosi u. Căldăraru) = ECLI:EU:C:2016:198.

<sup>39</sup> Gutachten 2/13 v. 18.12.2014 = ECLI:EU:C:2014:2454, Rn. 168.

<sup>40</sup> EuGH, Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15 u. C-659/15 PPU (Aranyosi u. Căldăraru) = ECLI:EU:C:2016:198, Rn. 78.

<sup>41</sup> EuGH, Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15 u. C-659/15 PPU (Aranyosi u. Căldăraru) = ECLI:EU:C:2016:198, Rn. 83.

<sup>42</sup> EuGH, Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15 u. C-659/15 PPU (Aranyosi u. Căldăraru) = ECLI:EU:C:2016:198, Rn. 84, 85.

<sup>43</sup> EuGH, Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15 u. C-659/15 PPU (Aranyosi u. Căldăraru) = ECLI:EU:C:2016:198, Rn. 88.

Mängel belegen. Diese Angaben können sich u. a. aus Entscheidungen internationaler Gerichte wie Urteilen des EGMR, aus Entscheidungen von Gerichten des Ausstellungsmitgliedstaats oder aus Entscheidungen, Berichten und anderen Schriftstücken von Organen des Europarats oder aus dem System der Vereinten Nationen ergeben.<sup>44</sup> Zur Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls reicht das allerdings nicht aus.<sup>45</sup>

Die vollstreckende Justizbehörde muss sodann noch konkret und genau prüfen, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass der Betroffene aufgrund der Bedingungen seiner beabsichtigten Inhaftierung im Ausstellungsmitgliedstaat einer solchen Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt sein wird.<sup>46</sup> Dazu weist der Gerichtshof auf die in Art. 15 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses verankerte Möglichkeit für die Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats hin, von der Justizbehörde des Ausstellungsmitgliedstaats die unverzügliche Übermittlung aller notwendigen zusätzlichen Informationen in Bezug auf die Bedingungen bitten, unter denen die betreffende Person in diesem Mitgliedstaat inhaftiert werden soll.<sup>47</sup> Sie kann dazu eine an den Einzelfall angepasste Frist setzen und die ausstellende Justizbehörde ist verpflichtet, der vollstreckenden Justizbehörde diese Informationen zu erteilen.<sup>48</sup>

*Frank Meyer* hat sich in einer Besprechung<sup>49</sup> sowie in einem Aufsatz<sup>50</sup> mit der Begründung des Urteils sowie dem Entstehen und der Bedeutung des Prinzips des gegenseitigen Vertrauens auseinandergesetzt. Soweit er unterstellt, „das neue Prinzip [werde], ohne sich mit ausführlichen Begründungen zu belasten, en passant eingeführt“,<sup>51</sup> ist darauf zu verweisen, dass der Gerichtshof das gegenseitige Vertrauen bereits vor knapp 30 Jahren im Urteil *Wurmser*<sup>52</sup> – einer Entscheidung des kleinen Plenums auf Vorlage eines französischen Gerichts in einem Strafverfahren zur Auslegung von Art. 30, 36 zum freien Warenverkehr – als allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts qualifiziert hat. Unter Verweis auf eine Entscheidung aus dem Jahr 1980 führt er damals aus, dass „es einem Mitgliedstaat zwar nicht untersagt [ist], für bestimmte Erzeugnisse eine vorherige Zulassung vorzuschreiben, selbst wenn diese Erzeugnisse bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen worden sind; die Behörden des Einfuhrstaats dürfen aber nicht ohne Not tech-

nische oder chemische Analysen oder Laborversuche verlangen, wenn die gleichen Analysen und Versuche bereits in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt worden sind und ihre Ergebnisse diesen Behörden zur Verfügung stehen.“<sup>53</sup> „Diese Regel“, so der Gerichtshof, „stellt eine besondere Ausprägung des allgemeineren Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten dar und ist deshalb auch dann anzuwenden, wenn die Überprüfung dem Importeur selbst obliegt.“<sup>54</sup>

Es erscheint nur konsequent, wenn der Gerichtshof dieses bereits zu Zeiten der EWG für den freien Warenverkehr anerkannte Prinzip nach der Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Union auch für weitere Bereiche wie den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts adaptiert. Allgemeine Rechtsgrundsätze gehören zum *acquis communautaire*. Indizien dafür, dass dieser Grundsatz in den Vertragsrevisionen in Frage gestellt worden wäre, sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil, der Gerichtshof leitet seine Geltung speziell für den Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in fünf sorgfältig redigierten Punkten her.<sup>55</sup> Welche Bedeutung der Gerichtshof dem genannten Grundsatz speziell in den Haftbefehlsfällen beimisst, hat der Präsident des EuGH Koen Lenaerts plastisch hervorgehoben: „Die wechselseitige Vertrauens- und Anerkennungsleistung zwischen unabhängigen Gerichtsbarkeiten bildet [...] gleichsam den Kern der DNA der Rechtsunion.“<sup>56</sup>

Soweit *Frank Meyer* weitere Klarheit des Ansatzes in *Aranyosi* und *Căldăraru* vor allem für die unter die Kategorie „außergewöhnliche Umstände“ fallenden Fälle anmahnt, ist ihm nachdrücklich zuzustimmen. Weitere Klärungen stehen in Kürze an, etwa in dem Verfahren *LM*,<sup>57</sup> einer Vorlage des irischen High-Court, dem folgender Sachverhalt zugrunde liegt:

Gegen *LM*, einen polnischen Staatsangehörigen, liegen drei Haftbefehle der polnischen Justiz wegen unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen vor. *LM* wurde am 5.5.2017 in Irland verhaftet und wartet seitdem auf eine Entscheidung über seine Auslieferung nach Polen. Er wendet sich gegen seine Übergabe mit der Begründung, dass andernfalls aufgrund der Haftbedingungen in Polen seine Rechte aus Art. 3 EMRK verletzt würden.

Anknüpfend an das von der Europäischen Kommission gegen Polen nach Art. 7 EUV angestrebte Rechtsstaatsverfahren stellt das vorlegende Gericht folgende Fragen: Wenn ein nationales Gericht feststellt, dass stichhaltige Beweise dafür vorliegen, dass die Verhältnisse in dem Ausstellungsmitgliedstaat unvereinbar mit dem Grundrecht auf ein faires Verfahren sind, weil in diesem Mitgliedstaat das Jus-

<sup>44</sup> EuGH, Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15 u. C-659/15 PPU (*Aranyosi* u. *Căldăraru*) = ECLI:EU:C:2016:198, Rn. 89.

<sup>45</sup> EuGH, Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15 u. C-659/15 PPU (*Aranyosi* u. *Căldăraru*) = ECLI:EU:C:2016:198, Rn. 91.

<sup>46</sup> EuGH, Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15 u. C-659/15 PPU (*Aranyosi* u. *Căldăraru*) = ECLI:EU:C:2016:198, Rn. 94.

<sup>47</sup> EuGH, Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15 u. C-659/15 PPU (*Aranyosi* u. *Căldăraru*) = ECLI:EU:C:2016:198, Rn. 95.

<sup>48</sup> EuGH, Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15 u. C-659/15 PPU (*Aranyosi* u. *Căldăraru*) = ECLI:EU:C:2016:198, Rn. 97.

<sup>49</sup> *Meyer*, JZ 2016, 621.

<sup>50</sup> *Meyer*, EuR 2017, 163.

<sup>51</sup> *Meyer*, EuR 2017, 163 (184).

<sup>52</sup> EuGH, Urt. v. 11.5.1989 – 25/88 (*Wurmser* u.a.) = Slg. 1989, 1105; ECLI:EU:C:1989:187.

<sup>53</sup> EuGH, Urt. v. 11.5.1989 – 25/88 (*Wurmser* u.a.) = Slg. 1989, 1105; ECLI:EU:C:1989:187, Rn. 18.

<sup>54</sup> EuGH, Urt. v. 11.5.1989 – 25/88 (*Wurmser* u.a.) = Slg. 1989, 1105; ECLI:EU:C:1989:187, Rn. 18.

<sup>55</sup> EuGH, Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15 u. C-659/15 PPU (*Aranyosi* u. *Căldăraru*) = ECLI:EU:C:2016:198, Rn. 75–79.

<sup>56</sup> *Lenaerts*, EuGRZ 2017, 639 (642).

<sup>57</sup> EuGH, Urt. v. 25.7.2018 – C-216/18 PPU (*Minister for Justice and Equality*) = ECLI:EU:C:2018:586.

tizsystem selbst nicht mehr im Einklang mit dem Rechtsstaatsprinzip steht, muss die vollstreckende Justizbehörde dann noch konkret und genau prüfen, ob die betroffene Person der Gefahr eines unfairen Verfahrens ausgesetzt wird? Mit anderen Worten, es geht um die Frage, ob die 2. Prüfungsstufe des Aranyosi und Căldăraru-Tests in einem Fall wie dem vorliegenden noch relevant ist, wenn das Justizsystem des Ausstellungsmitgliedstaats rechtsstaatlichen Standards nicht mehr entspricht.

Dass dem polnischen Justizminister durch die jüngsten Justizreformen tatsächlich Möglichkeiten eines Angriffs auf die richterliche Unabhängigkeit eröffnet werden, rügt die Europäische Kommission in einem gegen die Republik Polen angestregten Vertragsverletzungsverfahren,<sup>58</sup> das am 15. März dieses Jahres, eine Woche vor dem irischen Vorabentscheidungsverfahren, am Gerichtshof eingegangen ist. Die Kommission beantragt darin, u.a. festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte verstoßen hat, dass sie in Art. 13 Nr. 1 des polnischen Gesetzes das Ruhestandsalter für Richter der ordentlichen Gerichte gesenkt und gleichzeitig dem Minister für Justiz das Recht eingeräumt hat, nach Art. 1 Nr. 26 lit. b und c dieses Gesetzes über die Verlängerung der Dienstzeit von Richtern zu entscheiden. Der Vorwurf unterstellt eine zumindest indirekte Einflussmöglichkeit auf die richterliche Tätigkeit.

Dass hier ein extrem sensibler Punkt angesprochen ist, zeigt ein auf Vorlage des obersten portugiesischen Gerichts ergangenes Urteil der Großen Kammer v. 27. Februar dieses Jahres,<sup>59</sup> in dem sich der Gerichtshof zur Bedeutung der in Art. 47 Abs. 2 der Charta verankerten richterlichen Unabhängigkeit geäußert hat. Er hat dort ausgeführt, dass die Unabhängigkeit, die dem Auftrag des Richters inhärent ist, nicht nur auf der Ebene der Union für die Richter der Union und die Generalanwälte des Gerichtshofs zu gewährleisten ist (Art. 19 Abs. 2 UAbs. 3 EUV), sondern auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten für die nationalen Gerichte. Die Unabhängigkeit der nationalen Gerichte sei insbesondere für das reibungslose Funktionieren des Systems der justiziellen Zusammenarbeit von grundlegender Bedeutung. Er präzisiert dabei, dass der Begriff der Unabhängigkeit u.a. voraussetzt, dass die betreffende Einrichtung ihre richterlichen Funktionen in völliger Autonomie ausübt, ohne mit irgendeiner Stelle hierarchisch verbunden oder ihr untergeordnet zu sein und ohne von irgendeiner Stelle Anordnungen oder Anweisungen zu erhalten. Neben der Nichtabsetzbarkeit der Mitglieder der betreffenden Einrichtung stelle auch eine der Bedeutung der ausgeübten Funktionen entsprechende Vergütung eine wesentliche Garantie für die richterliche Unabhängigkeit dar.<sup>60</sup>

Ob und ggf. welchen Einfluss diese Faktoren auf den Ausgang des irischen Vorlageverfahrens haben werden, bleibt abzuwarten.<sup>61</sup>

Zu den Haftbedingungen sind zwei weitere Vorlagen des OLG Hamburg<sup>62</sup> und des OLG Bremen<sup>63</sup> anhängig, die ebenfalls die vom Gerichtshof im Aranyosi und Căldăraru-Urteil angesprochenen Prüfungspflichten der vollstreckenden Justizbehörden im Rahmen der 2. Prüfungsstufe betrifft. Im ersten Fall geht es um die Haftbedingungen in rumänischen Haftanstalten, im zweiten erneut um diejenigen in ungarischen Haftanstalten. Beide Gerichte werfen – mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung – Fragen nach der Prüfungsintensität durch das Vollstreckungsgericht bzw. der Auskunftspflicht des Ausstellungsmitgliedstaats in Bezug auf Haftraumgröße, bauliche Mindestvoraussetzungen, dem Vollzugsregime etc. auf und insbesondere, welche Rolle dabei das Bestehen von Rechtsschutzmöglichkeiten für Inhaftierte im Hinblick auf ihre konkreten Haftbedingungen spielt. Nachdem die ungarischen Justizbehörden auf die höchst detaillierten Fragen hinsichtlich der dortigen Haftbedingungen nicht geantwortet haben, hat sich das OLG Bremen an den Gerichtshof gewandt.<sup>64</sup>

---

<sup>61</sup> In seinem am 25.7.2018 verkündeten Urteil LM, C-216/18 PPU, ECLI:EU:C:2018:586, hat der Gerichtshof seinen im Urteil Aranyosi u. Căldăraru entwickelten Zweistufentest bestätigt und entschieden, dass der zweite Schritt – die konkrete und genaue Prüfung, ob es unter den gegebenen Umständen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die gesuchte Person einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt sein werden – auch dann geboten ist, wenn die Kommission in Bezug auf den Ausstellungsmitgliedstaat einen begründeten Vorschlag nach Art. 7 Abs. 1 EUV (Rechtsstaatsverfahren) angenommen hat, den der Europäische Rat aber noch nicht gebilligt hat (Rn. 69).

<sup>62</sup> Dorobantu, C-128/18, anhängig.

<sup>63</sup> EuGH, Urt. v. 25.7.2018 – C-220/18 PPU (ML) = ECLI:EU:C:2018:589.

<sup>64</sup> In seinem im Eilverfahren ergangenen Urteil stellt der Gerichtshof u.a. klar, dass diese vollstreckenden Justizbehörden nur verpflichtet sind, die Haftbedingungen in den Haftanstalten zu prüfen, in denen die betroffene Person nach den dieser Behörde vorliegenden Informationen, sei es auch nur vorübergehend oder zu Übergangszwecken, konkret inhaftiert werden soll. Die Vereinbarkeit der Haftbedingungen in anderen Haftanstalten, in denen die Person gegebenenfalls später inhaftiert werden könnte, mit den Grundrechten fällt in die alleinige Zuständigkeit der Gerichte des Ausstellungsmitgliedstaats (Rn. 87). Ferner präzisiert er, dass die vollstreckende Justizbehörde nur die konkreten und genauen Haftbedingungen der betroffenen Person prüfen muss, die relevant sind, um zu bestimmen, ob diese einer echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt sein wird. So sind die Religionsausübung, die Möglichkeit zu rauchen, die Modalitäten der Reinigung der Bekleidung sowie die Installation von Gittern oder eines Sichtschutzes vor den Fenstern der Zellen grundsätzlich Aspekte der Haft,

---

<sup>58</sup> Rechtssache Kommission/Polen, C-192/18.

<sup>59</sup> EuGH, Urt. v. 27.2.2018 – C-64/16 (Associação Sindical dos Juizes Portugueses) = ECLI:EU:C:2018:117.

<sup>60</sup> EuGH, Urt. v. 27.2.2018 – C-64/16 (Associação Sindical dos Juizes Portugueses) = ECLI:EU:C:2018:117, Rn. 45.

b) Die erwähnte zweite neuartige Fallgestaltung im Zusammenhang mit dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl werfen zwei anhängige Vorlagen aus Irland auf.<sup>65</sup> In diesen Fällen widersetzen sich Personen vor dem Hintergrund des anstehenden Brexits ihrer Auslieferung an das Vereinigte Königreich zwecks Vollstreckung einer Haftstrafe aufgrund von in London ausgestellten Europäischen Haftbefehlen mit der Begründung, wegen der Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Art. 50 EUV seien sie der Gefahr ausgesetzt, dass mehrere Rechte, die ihnen nach der Charta und dem Rahmenbeschluss zustünden, nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union nicht mehr gewahrt würden. Auch für die Antwort auf diese Fragen enthält der Rahmenbeschluss keine unmittelbaren Anknüpfungspunkte. Da sich der Betroffene in der zuletzt anhängig gemachten Vorlage des High Court Dublin in Haft befindet, hat der Gerichtshof die Rechtssache im Eilverfahren behandelt.<sup>66</sup>

### III. Schlussbemerkungen

Abschließend einige Hinweise methodologischer Natur:

- Allen referierten Urteilen gemeinsam ist zunächst der hohe Grad an Präzision, der die Argumentation des Gerichtshofs in diesem Rechtsbereich kennzeichnet. Er nutzt die ihm zur Verfügung stehenden und in langer Rechtsprechung entwickelten Auslegungsmethoden umfassend. Vielfach werden zur Stützung einer Schlussfolgerung mehrere Methoden – die wörtliche, systematische, teleologische und sogar die historische – parallel angewandt.
- Einen besonderen Raum nimmt dabei die grundrechtliche Absicherung der Rechtsprechung ein. Sie steht in Mittelpunkt einer Vielzahl von Urteilen. Auf die Rspr. des

denen keine offensichtliche Bedeutung zukommt. Jedenfalls dürfen die Fragen nicht nach Anzahl und Umfang dazu führen, dass die Funktionsfähigkeit des Europäischen Haftbefehls lahmgelegt wird, der gerade bezweckt, die Übergaben im gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu beschleunigen und zu erleichtern (Rn. 103).

<sup>65</sup> Vgl. KN, C-191/18, Vorlage des irischen Supreme Court, und EuGH, Urt. v. 19.9.2018 – C-327/18 PPU (RO) = ECLI:EU:C:2018:733, auf Vorlage des irischen High Court Irland.

<sup>66</sup> In seinem Urteil RO (C-327/18) stellt der Gerichtshof fest, dass die Mitteilung eines Mitgliedstaats über seine Absicht, gemäß Art. 50 EUV aus der Union auszutreten, nicht die Aussetzung der Anwendung des Unionsrechts in dem Mitgliedstaat bewirkt und folglich die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses und die diesem immanenten Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung in diesem Staat bis zu seinem tatsächlichen Austritt aus der Union vollumfänglich in Kraft bleiben. Es sei daher kein „außergewöhnlicher“ Umstand gegeben, der es rechtfertigen könne, die Vollstreckung eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Haftbefehls zu verweigern (Rn. 48).

EGMR, der gerade im strafrechtlichen Bereich wesentlich breiter judiziert hat, geht der Gerichtshof intensiv ein.

- Die in vielen strafrechtlichen Rechtstexten beschworenen Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens sowie ihre unionsverfassungsrechtliche Legitimierung stellen eine spezifische Auslegungsleitlinie dar. Sie bildet ein zentrales Element dieser Rechtsprechung. In der Praxis nehmen diese Grundsätze den Gerichtshof selbst in starkem Maße in die Pflicht. Denn das von den Mitgliedstaaten geforderte Vertrauen in die Rechtsordnungen anderer Mitgliedstaaten impliziert deren unionsrechtliche Konformität. Der daraus resultierende Prüfungsaufwand für den Gerichtshof in den ihm hierzu unterbreiteten Vorlagen ist beachtlich. Um den nationalen Gerichten eine nützliche Antwort zu erteilen, formuliert er nicht nur Fragen teilweise erheblich um, sondern ersetzt sogar erbetene Auslegungen nicht relevanter Bestimmungen durch solche, deren Auslegung vom nationalen Gericht zwar nicht erbeten wurde, die aber nach Ansicht des Gerichtshofs einer Auslegung zur Lösung des konkreten Falles bedürfen. Bei Vorlagen aus anderen Rechtsbereichen ist dieses Phänomen höchst selten zu beobachten.
- Auffallend ist das Bemühen des Gerichtshofs, den unionsrechtlichen Kompetenzrahmen strikt zu respektieren und extensive, über den Wortlaut hinausreichende Interpretationen sekundärrechtlicher Regelungen nur ganz ausnahmsweise unter Rückgriff auf allgemeine Rechtsgrundsätze und die EU-Charta der Grundrechte zuzulassen.

### IV. Anhang

Aktuelle Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU im Bereich des Strafrechts – Urteile und anhängige Verfahren auf Vorlagen nationaler Strafgerichte 1/2016–5/2018

#### 1. Auslegung allgemeiner EU-Bestimmungen

a) *MwSt.-RL 2006/112/EG*

aa) Urt. v. 8.7.2016 – C-332/15 (Astone) = ECLI:EU:C:2016:614 (Ausschlussfrist für Vorsteuerabzugsrecht; kein Vorsteuerabzug bei Missachtung der meisten formellen Anforderungen in betrügerischer Absicht).

bb) Urt. v. 8.12.2016 – C-453/15 (A und B) = ECLI:EU:C:2016:933 (Hinterziehung von Umsatzsteuer bei Handel mit CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten).

cc) Urt. v. 2.5.2018 – C-574/15 (Scialdone) = ECLI:EU:C:2018:295 (Schwellenwert für die Strafbarkeit bei Nichtabführung von MwSt.).

b) *RL 2011/64/EU über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren*

Urt. v. 21.9.2016 – C-221/15 (Etablissements Fr. Colruyt) = ECLI:EU:C:2016:704 (Freie Festsetzung des Kleinverkaufshöchstpreises von Tabakwaren durch Hersteller und Importeure).



c) *RL 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft*

aa) Urt. v. 4.2.2016 – C-336/14 (Ince) = ECLI:EU:C:2016:72 (Vermittlung von Sportwetten ohne Erlaubnis).

bb) Urt. v. 20.12.2017 – C-255/16 (Falbert u.a.) = ECLI:EU:C:2017:983 (Werbung für Glücksspieldienste ohne Genehmigung).

d) *RL 2004/18/EG Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge*

Urt. v. 8.9.2016 – C-225/15 (Politanò) = ECLI:EU:C:2016:645 (Fehlende Anwendbarkeit der RL 2004/18/EG auf Konzessionen im Glücksspielbereich).

e) *RL 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt*

aa) Urt. v. 26.10.2016 – C-611/14 (Canal Digital Danmark) = ECLI:EU:C:2016:800 (Irreführung durch Vorenthalten wesentlicher (Preis-) Angaben bei Werbung für Fernsehabonnement).

bb) Urt. v. 4.5.2017 – C-339/15 (Vanderborgh) = ECLI:EU:C:2017:335 (Werbeverbot für Mund- und Zahnversorgungsdienstleistungen).

cc) Anhängig: C-393/17 (Kirschstein), mdl. Verh. 11.7.2018 (Allgemeines Verbot für nicht anerkannte Bildungseinrichtungen, die Bezeichnung „Master“ auf von ihnen ausgestellten Diplomen zu verwenden).

f) *RL 2002/46/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel*

Urteil v. 27.4.2017 – C-672/15 (Noria Distribution) = ECLI:EU:C:2017:310 (Festlegung von Tageshöchst Dosen für das Inverkehrbringen von Nahrungsergänzungsmitteln).

g) *RL 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation)*

Anhängig: Ministerio Fiscal, C-207/16 (Im Rahmen der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste erhobene Daten – Antrag auf Zugang einer Polizeibehörde zum Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Begriff der ‚schweren Straftat‘, die einen Eingriff in Grundrechte rechtfertigen kann – Kriterien der Schwere – Strafmaß – Mindestmaß), mittlerweile Urt. v. 2.10.2018 – C-207/16 (Ministerio Fiscal), ECLI:EU:C:2018:788.

h) *VO 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und VO 178/2002 über Lebensmittelrecht und -sicherheit*

Urt. v. 13.9.2017 – C-111/16 (Fidenato u.a.) = ECLI:EU:C:2017:676 (Zeitpunkt für Sofortmaßnahmen durch die Europäische Kommission).

i) *RL 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt*

Urt. v. 22.3.2018 – C-568/16 (Rasool) = ECLI:EU:C:2018:211 (Bargeldabhebungsdienst in Spielhallen kein „Zahlungsdienst“).

j) *RL 2009/24/EG Rechtsschutz von Computerprogrammen*

Urt. v. 12.10.2016 – C-166/15 (Ranks und Vasiļevičs) = ECLI:EU:C:2016:762 (Weiterverkauf von Sicherungskopien gebrauchter Software).

k) *RL 2006/126/EG über den Führerschein*

Urt. v. 26.10.2017 – C-195/16 (I) = ECLI:EU:C:2016:804 (Keine Anerkennung einer Fahrerlaubnis, die nicht den Anforderungen des in der RL vorgesehenen Führerscheinmusters genügt).

l) *VO 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern und VO 574/72 über die Durchführung der VO 1408/71*

Urt. v. 6.2.2018 – C-359/16 (Altun u.a.) = ECLI:EU:C:2018:63 (Bindungswirkung der A1-Entsendebescheinigungen).

m) *VO 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten von Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)*

Urt. v. 21.6.2017 – C-9/16 (A) = ECLI:EU:C:2017:483 (Verdachtsunabhängige Identitätskontrollen im Schengenraum).

n) *RL 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger*

Urt. v. 26.7.2017 – C-225/16 (Ouhrami) = ECLI:EU:C:2017:590 (Frist für die Dauer des Einreiseverbotes gem. Art. 11 Abs. 2 der RL).

o) *Bestimmungen des EU-Primärrechts*

aa) *Art. 49 AEUV und 56 AEUV*

Urt. v. 28.1.2016 – C-375/14 (Laezza) = ECLI:EU:C:2016:60 (Verstoß gegen die italienischen Vorschriften über die Annahme von Wetten).

bb) *Art. 267 AEUV, 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs sowie Art. 47 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 1 der EU-Charta der Grundrechte*

Urt. v. 5.7.2016 – C-614/14 (Ognyanov [I]) = ECLI:EU:C:2016:514 (Nationale Rechtsvorschrift, die vorsieht, dass sich das nationale Gericht wegen Befangenheit ablehnt, weil es im Vorabentscheidungsersuchen durch Feststellung des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens einen vorläufigen Standpunkt geäußert hat); siehe auch Fall C-554/14.

cc) Art. 6 EUV u. Art. 49 EU-Charta der Grundrechte

Urt. v. 6.10.2016 – C-218/15 (Paoletti u.a.) = ECLI:EU:C:2016:748 (Strafbarkeit der Beihilfe zur illegalen Einwanderung von rumänischen Staatsangehörigen in das italienische Hoheitsgebiet vor dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union).

dd) Art. 34 und 36 AEUV

Urt. v. 27.10.2016 – C-114/15 (Audace u.a.) = ECLI:EU:C:2016:813 (Paralleleinführen von Tierarzneimitteln ohne Genehmigung).

ee) Art. 18, 20, 45, 49 und 56 AEUV

Urt. v. 31.5.2017 – C-420/15 (U) = ECLI:EU:C:2017:408 (Verstoß gegen belgische Kfz-Zulassungsbestimmungen – Fahren eines EU-Beamten in Belgien mit einem in Italien zugelassenen Kraftfahrzeug).

## 2. Auslegung strafrechtlicher EU-Bestimmungen

a) Rahmenbeschluss 2009/315/JI über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten sowie Beschluss 2009/316/JI zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS)

Urt. v. 9.6.2016 – C-25/15 (Balogh) = ECLI:EU:C:2016:423 (Anerkennung ausländischer Strafurteile ohne besonderes gerichtliches Anerkennungsverfahren im Herkunftsmitgliedstaat).

b) Rahmenbeschluss 2008/675/JI zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren

aa) Urt. v. 21.9.2017 – C-171/16 (Beshkov) = ECLI:EU:C:2017:710 (Gesamtstrafenbildung mit ausländischen Strafverurteilungen).

bb) Anhängig: Lada, C-390/16 (Berücksichtigung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen früheren Verurteilung in einem neuen Strafverfahren – Abhängigkeit einer solchen Berücksichtigung von einem innerstaatlichen Verfahren zur vorherigen Anerkennung dieser Verurteilung), Schlussanträge GA Bot v. 6.2.2018, mittlerweile Urt. v. 5.7.2018 – C-390/16 (Lada) = ECLI:EU:C:2018:532.

c) Rahmenbeschluss 2008/909/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union

aa) Urt. v. 8.11.2016 – C-554/14 (Ognyanov [II]) = ECLI:EU:C:2016:835 (Auslegung einer nationalen Vorschrift des Vollstreckungsstaats, die eine Verkürzung der Freiheitsstrafe aufgrund der von der verurteilten Person während ihrer Haft im Ausstellungsstaat geleisteten Arbeit vorsieht).

bb) Urt. v. 11.1.2017 – C-289/15 (Grundza) = ECLI:EU:C:2017:4 (Aus dem Fehlen der beiderseitigen

Strafbarkeit abgeleiteter Grund für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung).

cc) Urt. v. 25.1.2017 – C-582/15 (van Vemde) = ECLI:EU:C:2017:37 (Keine Anwendung des Rahmenbeschlusses auf Urteile, die vor dem von dem betreffenden Mitgliedstaat angegebenen Zeitpunkt rechtskräftig geworden sind).

d) RL 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren

aa) Urt. v. 12.10.2017 – C-278/16 (Sleutjes) = ECLI:EU:C:2017:757 (Strafbefehl als „wesentliche Unterlage“, die zu übersetzen ist).

bb) Urt. v. 9.6.2016 – C-25/15 (Balogh) = ECLI:EU:C:2016:423 (keine Anwendung der RL 2010/64/EU auf besondere gerichtliche Verfahren zur Anerkennung ausländischer Strafurteile; siehe auch unter 1.).

e) RL 2012/13 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren

aa) Urt. v. 22.3.2017 – C-124/16 (Ianos Tranca) = ECLI:EU:C:2017:228 (Zustellung eines Strafbefehls bei fehlendem festem Aufenthaltsort im Mitgliedstaat).

bb) Urt. v. 5.6.2018 – C-612/15 (Kolev u.a.) = ECLI:EU:C:2018:392 (Zeitpunkt, ab dem der Verteidigung detaillierte Informationen über den Tatvorwurf erteilt werden müssen).

cc) Anhängig: ML, C-510/17 und Moro, C-646/17.

f) RL 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren

aa) Urt. v. 27.10.2016 – C-439/16 PPU (Milev [II]) = ECLI:EU:C:2016:818 (Gerichtliche Überprüfung der Untersuchungshaft eines Angeklagten – Nationale Regelung, die es verbietet, während der gerichtlichen Phase des Verfahrens zu prüfen, ob der hinreichende Verdacht besteht, dass der Angeklagte eine Straftat begangen hat).

bb) Anhängig: Milev (II), C-310/18 PPU, mittlerweile Urt. v. 19.9.2018 = ECLI:EU:C:2018:732.

g) Weitere anhängige Verfahren zu folgenden Rechtsakten

aa) Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (Bank BGŻ BNP Paribas, C-183/18).

bb) Rahmenbeschluss 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ET, C-97/18).

cc) RL 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (Gambino et Hyka, C-38/18).

dd) RL 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (Gavanozov, C-324/17).

ee) RL 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union („AGRO IN 2001“, C-234/18).

*h) Bestimmungen des Primärrechts*

aa) Art. 50 EU Charta der Grundrechte – ne bis in idem, Art. 54 SDÜ (Schengen Grenzkodex).

bb) Urt. v. 29.6.2016 – C-486/14 (Kossowski) = ECLI:EU:C:2016:483 (ne bis in idem – Zulässigkeit der Strafverfolgung eines Angeschuldigten in einem Mitgliedstaat, nachdem das in einem anderen Mitgliedstaat gegen ihn eingeleitete Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft ohne eingehende Ermittlungen abgeschlossen wurde).

cc) Urt. v. 5.4.2017 – C-217/15 (Orsi u.a.) = ECLI:EU:C:2017:264 (ne bis in idem – Identität der verfolgten oder mit einer Sanktion belegten Person)

dd) Urt. v. 20.3.2018 – C-524/15 (Menci) = ECLI:EU:C:2018:197 (ne bis in idem – Einschränkungen des Grundsatzes wegen Schutzes der Finanzmärkte)

ee) Art. 325 AEUV: Urt. v. 5.12.2017 – C-42/17 (M.A.S. u. M.B.) = ECLI:EU:C:2017:936 (Innerstaatliche Verjährung bei MwSt.-Straftaten)

**3. Auslegung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI)**

*a) Art. 3 – Gründe, aus denen die Vollstreckung abzulehnen ist*

aa) Urt. v. 23.1.2018, C-367/16 (Piotrowski) = ECLI:EU:C:2018:27 (Art. 3 Nr. 3 – Minderjährige – Erfordernis der Prüfung des Mindestalters, um strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können, oder einer Einzelfallprüfung der zusätzlichen Voraussetzungen, die das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats vorsieht, um einen Minderjährigen konkret verfolgen oder verurteilen zu können).

bb) anhängig: AY, C-268/17 (Art. 3 Nr. 2 und Art. 4 Nr. 3, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, mit der ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingestellt wurde, in dessen Verlauf die Person, die Gegenstand eines Europäischen Haftbefehls ist, lediglich als Zeuge befragt wurde, ohne dass gegen diese Person strafrechtliche Ermittlungen geführt worden wären oder diese Entscheidung ihr gegenüber getroffen worden wäre, kann nicht angeführt werden, um die Vollstreckung des betreffenden Europäischen Haftbefehls auf der Grundlage einer dieser beiden Bestimmungen abzulehnen), Schlussanträge GA Spunar v. 16.5.2018, mittlerweile Urt. v. 25.7.2018 = ECLI:EU:C:2018:602.

*b) Art. 4 – Gründe, aus denen die Vollstreckung abgelehnt werden kann*

aa) Urt. v. 29.6.2017 – C-579/15 (Popławski [I]) = ECLI:EU:C:2017:503 (Art. 4 Nr. 6 – Vom Vollstreckungsmitgliedstaat eingegangene Verpflichtung, die Strafe nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken – Umsetzung – Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung)

bb) Anhängig: Sut, C-514/17 (Vorlage Appellationsgerichtshof Lüttich – Art. 4 Nr. 6 – Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in Belgien, wenn für denselben Verstoß dort nur eine Geldstrafe vorgesehen ist), Schlussanträge Generalanwalt Bot 6.9.2018.

cc) Anhängig: Popławski (II), C-573/17 (Vorlage Rechtbank Amsterdam – Auslegung Art. 4 Nr. 6 – Folgen der Unmöglichkeit, das nationale Recht rahmenbeschlusskonform auszulegen; vgl. dazu GA Bot Schlussanträge in Popławski [I], C-579/15, und in Lada, C-390/16, insbes. Rn. 99-116).

*c) Art. 4a – Entscheidungen, die im Anschluss an eine Entscheidung ergangen sind, zu der die Person nicht persönlich erschienen ist*

aa) Urt. v. 24.5.2016 – C-108/16 PPU (Dworzecki) = ECLI:EU:C:2016:346 (In Abwesenheit verhängte Strafe – Begriffe „persönliche Vorladung“ und „offizielle Zustellung auf andere Weise“).

bb) Urt. v. 10.8.2017 – C-270/17 PPU (Tupikas) = ECLI:EU:C:2017:628 (Begriff „Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“ – Betroffener, der im ersten Rechtszug persönlich erschienen ist – Rechtsmittelverfahren, in dem eine erneute Prüfung des Sachverhalts erfolgt ist – Haftbefehl, der keine Angaben enthält, die es ermöglichen, zu prüfen, ob die Verteidigungsrechte des Verurteilten im Rechtsmittelverfahren beachtet wurden).

cc) Urt. v. 10.8.2017 – C-271/17 PPU (Zdziaszek) = ECLI:EU:C:2017:629 (Begriff „Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“ – Verfahren, in dem zuvor verhängte Strafen geändert wurden – Entscheidung, durch die eine Gesamtstrafe gebildet wurde – Entscheidung, die erlassen wurde, ohne dass der Betroffene persönlich erschienen ist – Verurteilte Person, die weder im ersten Rechtszug noch im Rechtsmittelverfahren zu der Verhandlung im Rahmen ihrer ursprünglichen Verurteilung persönlich erschienen ist – Person, die im Rechtsmittelverfahren von einem Rechtsbeistand verteidigt wurde – Haftbefehl, der dazu keine Informationen enthält – Konsequenzen für die vollstreckende Justizbehörde).

dd) Urt. v. 22.12.2017 – C-571/17 PPU (Ardic) = ECLI:EU:C:2017:1026 (Begriff „Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“ – Person, die nach Abschluss eines in ihrer Anwesenheit abgelaufenen Verfahrens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist – Strafe, deren Vollstreckung nachträglich unter bestimmten Auflagen teilweise ausgesetzt worden ist – Nachfolgendes Verfahren, das zum Widerruf der Aussetzung wegen Nichteinhaltung der Auflagen geführt hat – Widerrufsverfahren, das in Abwesenheit des Betroffenen abgelaufen ist).

*d) Art. 5 – Vom Ausstellungsmitgliedstaat in bestimmten Fällen zu gewährende Garantien*

Anhängig: Weijers, C-314/18 (Vorlage Rechtbank Amsterdam – britischer Haftbefehl gegen einen Niederländer – Kann die Auslieferung bedingt werden an die Zusicherung der sofortigen Rückführung nach der Anhörung zur Vollstreckung der in GB verhängten Strafe in den NL).

*e) Art. 6 – Bestimmung der zuständigen Behörden*

aa) Urt. v. 10.11.2016 – C-452/16 PPU (Poltorak) = ECLI:EU:C:2016:858 (Begriff „ausstellende Justizbehörde“

– Vom Rikspolisstyrelsen [Reichspolizeiamt, Schweden] ausgestellter Europäischer Haftbefehl).  
bb) Urt. v. 10.11.2016 – C-477/16 PPU (Kovalkovas) = ECLI:EU:C:2016:861 (Begriff „ausstellende Justizbehörde“ – Vom Justizministerium der Republik Litauen ausgestellter Europäischer Haftbefehl).

*f) Art. 8 – Inhalt und Form des Haftbefehls*

aa) Urt. v. 10.11.2016 – C-453/16 PPU (Özcelik) = ECLI:EU:C:2016:860 (Art. 8 Abs. 1 Buchst. c – Begriff „Haftbefehl“ – Autonomer Begriff des Unionsrechts – Nationaler Haftbefehl, der zur Strafverfolgung von einer Polizeibehörde ausgestellt und von der Staatsanwaltschaft bestätigt wurde).  
bb) Urt. v. 1.6.2016 – C-241/15 (Bob-Dogi) = ECLI:EU:C:2016:385 (Art. 8 Abs. 1 lit. c – Pflicht zur Aufnahme von Angaben über das Vorliegen eines „Haftbefehls“ in den Europäischen Haftbefehl – Fehlen eines vorhergehenden nationalen Haftbefehls, der nicht mit dem Europäischen Haftbefehl identisch ist – Folge).

*g) Art. 23 – Frist für die Übergabe der Person*

Urt. v. 25.1.2017 – C-640/15 (Vilkas) = ECLI:EU:C:2017:39 (Möglichkeit, mehrmals ein neues Übergabedatum zu vereinbaren – Widerstand der gesuchten Person gegen ihre Übergabe – Höhere Gewalt).

*h) Art. 26 Anrechnung der im Vollstreckungsstaat verbüßten Haft*

Urt. v. 28.7.2016 – C-294/16 PPU (JZ), ECLI:EU:C:2016:610 (Begriff „Haft“ – Freiheitsbeschränkende Maßnahmen neben der Inhaftierung – Mittels elektronischer Fußfessel überwachter Hausarrest).

*i) Aus der EU-Charta der Grundrechte abgeleitete weitere Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung*

aa) Urt. v. 5.4.2016 – C-404/15 (Aranyosi und Caldaru) = ECLI:EU:C:2016:198 (Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat [Ungarn] – Art. 4 GRCh – Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung).  
bb) anhängig: Dorobantu, C-128/18 (Vorlage OLG Hamburg – Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat [Rumänien] – Umfang der Kontrollbefugnis der Justizbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaats).  
cc) anhängig: LM, C-216/18 PPU (Vorlage High Court Dublin – Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten – Vollstreckungsvoraussetzungen – EU-Charta der Grundrechte – Art. 47 – Recht auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht), mittlerweile Urteil v. 25.7.2018 = ECLI:EU:C:2018:586.  
dd) anhängig: ML, C-220/18 PPU (Vorlage OLG Bremen – Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat [Ungarn] – Umfang der Kontrollbefugnis der Justizbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaats), mittlerweile Urteil v. 25.7.2018 = ECLI:EU:C:2018:589.

*j) Aus Art. 50 EUV abgeleitete weitere Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung*

aa) Anhängig: KN, C-191/18 (Vorlage High Court Irland – Auswirkungen des Brexit auf eine Auslieferung nach GB).  
bb) Anhängig: RO, C-327/18 PPU (Vorlage High Court Irland – Auswirkungen des Brexit auf eine Auslieferung nach GB – ähnliche Problematik wie die in der Rechtssache C-191/18 [KN] – Unterschied: die auszuliefernde Person ist in Haft), mittlerweile Urteil v. 19.9.2018 = ECLI:EU:C:2018:733.

*k) Vollstreckung von durch Drittstaaten ausgestellte Haftbefehle*

aa) Urt. v. 6.9.2016 – C-182/15 (Petruhhin) = ECLI:EU:C:2016:630 (Unionsbürgerschaft – Auslieferung eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, an einen Drittstaat [Russland])  
bb) Anhängig: Raugevicius, C-247/17 (Auslieferung eines Unionsbürgers mit litauischer und russischer Staatsangehörigkeit aufgrund internationalen Haftbefehls durch Finnland an Russland zwecks Vollstreckung einer dort verhängten Freiheitsstrafe), Schlussanträge v. 25.7.2018.